

Wie wird das Jugendtaxi finanziert?

Das Jugendtaxi Grafschaft wird von der Gemeinde Grafschaft auf der Basis eines Gemeinderatsbeschlusses vom Herbst 2011 unterstützt, nachdem der Jugend- und Seniorenbeirat der Gemeinde zuvor eine entsprechende Initiative gestartet hatte.

Das Geld, von dem der Zuschuss für jeden einzelnen Jugendtaxi-Nutzer finanziert wird, stammt zurzeit von privaten Spendern. Die Gemeinde Grafschaft ist jedoch bereit, einen eventuellen finanziellen Mehrbedarf abzusichern.

Der Kinder- und Jugendförderverein Grafschaft e.V. übernimmt auf Bitte der Gemeinde die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Projekts.

Wir können als gemeinnütziger Verein steuerabzugsfähige Zuwendungsbescheinigungen ausstellen („Sonderausgaben“).

Bitte tragen Sie mit Ihrer Spende an den Kinder- und Jugendförderverein Grafschaft e.V. (Stichwort: „Spende Jugendtaxi“) bei, das Projekt zu finanzieren:

Konto-Nr. 100 900 391
BLZ 577 622 65
Raiffeisenbank Grafschaft

Konto-Nr. 12 34 56
BLZ 577 513 10
Kreissparkasse Ahrweiler



Du bist unterwegs?

Es fährt kein Bus mehr?

Und du überlegst wie du sicher und günstig von A nach B kommst?

Fahr' mit dem



Kinder- und
Jugendförderverein
Grafschaft e.V.

Unser Service im Überblick

... Service der
beflügelt ...



- Krankenfahrten (aller Kassen)
- Dialysefahrten
- Flughafenservice
- Bus für bis zu 7 Personen (Mietwagen)
- Kurz- / Fernfahrten mit Navigationssystem
- Fahrzeug mit Kindersitzen
- Hol- und Bringservice
- Fahrrad-Transport

TAXI Becker
& Mietwagen

Kartenzahlung bei
Vorbestellung möglich!

91 21 91



in der Freizeit und am Wochenende etwas unternehmen, ohne groß zu überlegen wie man hin – und erst recht wie man abends wieder nach Hause kommt. Das funktioniert ab jetzt: Im Jahr 2012 wird in der Gemeinde Grafenschaft ein Jugendtaxi eingerichtet. Ziel ist neben der Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen die Unfallprävention. Das Fahren per Anhalter sowie Unfälle wegen falscher Einschätzung des Fahrkönnens, Imponiergehabe oder Alkoholkonsum sollen durch dieses Modellprojekt reduziert werden.

Auch die Fahrt in der Woche zu Sport- oder Musikvereinen wollen wir dadurch erleichtern.

So könnt ihr eure Freizeit und das Wochenende unbeschwert genießen und auch eure Eltern und Erziehungsberechtigten können beruhigt sein, da sie wissen, dass ihr sicher von A nach B kommt. Eine tolle neue Möglichkeit für euch unterwegs zu sein!

Der Kinder- und Jugendförderverein Grafenschaft e.V. ist zuständig für die Ausgabe der Taxiausweise. Beantragen könnt ihr diese mit einem entsprechenden Formular, welches in der Gemeindeverwaltung, im Jugendbüro oder beim Taxiunternehmen bereit liegt. Anträge können persönlich oder postalisch im Jugendbüro abgegeben werden, jedoch muss ein Kinderausweis/ Personalausweis oder eine Kopie mit vorgelegt werden. Abholen könnt ihr die fertigen Ausweise immer montags zwischen 16.00 und 18.30 Uhr im Jugendbüro in Ringen.

Kinder- und Jugendförderverein Grafenschaft e.V.
 Im Kreuzerfeld 12
 53501 Grafenschaft-Ringen



Telefon: (02641) 2 10 82
 E-Mail: info@jugend-grafschaft.de

- Ihr könnt das Jugendtaxi nutzen, wenn ihr zwischen 14 und 19 Jahren alt seid und in der Gemeinde Grafenschaft wohnt.
- Das Jugendtaxi kann zu folgenden Zeiten genutzt werden: Mo – Do von 19.00 – 24.00 Uhr.
- Fr – So, an Feiertagen sowie den jeweiligen Tagen vor dem Feiertag und von Weiberdonnerstag bis Aschermittwoch von 19.00 – 2.00 Uhr.
- Um das Jugendtaxi zu nutzen, müsst ihr einen Taxiausweis besitzen und diesen mitführen.
- Beim Bestellen des Taxis müsst ihr Namen nennen und eure Ausweisnummer.
- Das Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden.
- Das Jugendtaxi kann für Hin- und/ oder Rückfahrten innerhalb der Gemeinde Grafenschaft/ Grafenschaft – Stadt Bad Neuenahr – Ahrweiler/ Grafenschaft – Stadt Meckenheim genutzt werden.
- Der Zuschuss beträgt 3€ pro Person und Fahrt, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Fahrpreises. Das Bilden von Fahrgemeinschaften lohnt sich.



		Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)		
		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
erlaubt ■	nicht erlaubt ■	(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	●	●	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	●	●	bis 24 Uhr
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	●	●	bis 24 Uhr
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	●	●	bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	●	●	bis 24 Uhr
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	●	●	bis 24 Uhr
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	●	●	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	●	●	bis 24 Uhr
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	●	●	bis 24 Uhr

● = Beschränkungen }
 Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Kooperationspartner:

- Taxi Becker, Tel. (02641) 91 21 91

Auftraggeber:

- Gemeinde Grafenschaft

Antragsformulare auch unter:

www.jugend-grafschaft.de